

# Magniter Kreisblatt.

Nro. 31.

Donnerstag, den 30. Juli

1885.

Da mit die Anmeldungen der unfallversicherungspflichtigen Betriebe in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai cr., betreffend die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung, bisher nur sehr vereinzelt zugegangen sind, werden hiermit die Guts- und Gemeindevorsteher nochmals veranlaßt, meine Kreisblattsverfügung vom 9. Juli cr. — Extra-Blatt zu Nr. 28 — wiederholt zur Kenntnis derjenigen Ortseinsassen zu bringen, welche die sub. 1 der Anleiung des Reichsversicherungs-Amtes näher bezeichneten Gewerbe betreiben und dieselben zur sofortigen Anmeldung ihrer Betriebe anzuhalten. Für den hiesigen Kreis kommen dabei hauptsächlich die Kahnfahrer in Betracht.

Magnit, den 27. Juli 1885.

Der Königl. Landrath.

## Bekanntmachungen höherer Behörden.

Der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat mich ermächtigt, die Einführung

- a) von weiblichem Rindvieh einschließlich der Kälber aus dem Königreiche der Niederlande zu Zuchtzwecken,
- b) von Rindvieh beiderlei Geschlechts zu Zuchtzwecken aus dem Königreiche Belgien auf Antrag der Beteiligten zu gestatten und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Die Einfuhr des zu a und b gebachten Rindviehs bezw. Kälber ist von der Vorbringung eines von einer Niederländischen bezw. Belgischen Gemeindebehörde ausgestellten Ursprungs-Zeugnisses abhängig, welches enthalten muß:
    - a) die Angabe des Ursprungsortes, des Alters und der Farbe jedes einzelnen Thieres,
    - b) die Versicherung, daß die bezeichneten Thiere sich in den letzten sechs Monaten nicht an einem Orte befunden haben, in welchem oder in dessen 20 km weiten Umkreise die Lungenseuche herrscht.
  2. Die einzuführenden Thiere müssen beim Uebergange über die Landesgrenze auf Kosten des Einführenden von dem zuständigen beamteten Thierarzt untersucht und gesund befunden werden.
  3. Die eingeführten Thiere müssen sechs Monate an ihrem Bestimmungsorte verbleiben.
- Um eine Controle über die Erfüllung der letzteren Bedingung zu ermöglichen, sind die betreffenden Ursprungszeugnisse (ad 1) nebst einem Atteste des beamteten Thierarztes (ad 2) über den Gesundheitszustand der Thiere jedesmal unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung und unter Mittheilung des Bestimmungsortes der Thiere mit einzureichen.

Gumbinnen, den 17. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.

## Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordne ich hiermit, unter Aufhebung der Polizei-Verordnung der hiesigen Königl. Regierung vom 19. April 1873 (Amtsblatt 1873, Seite 106) nach erfolgter Zustimmung des Bezirks-Ausschusses, für den Umfang des Regierungs-Bezirks Gumbinnen, was folgt:

§ 1.

Das Ausblasen des zum Verkauf gestellten Fleisches geschlachteter Thiere, namentlich das Ausblasen des Fleisches von Hammeln und Rälbern, sowohl mittels des Mundes als mittels eines Blasbalges oder andern Werkzeugs ist untersagt.

§ 2.

Zumiberhandlungen gegen dieses Verbot sowie gegen das Festhalten aufgeblasenen Fleisches werden, sofern nicht nach allgemeinen Strafbestimmungen, insbesondere nach § 268 des deutschen Gesetzbuchs eine anderweite bezw. höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldbuße bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Gumbinnen, den 9. Juni 1885.

Der Regierungs-Präsident.

Die Kreiswundarztstelle des Kreises Gumbinnen mit einem Staatseinkommen von jährlich 600 Mark ist vacant. Qualifizierte Bewerber wollen sich unter Einreichung Ihrer Zeugnisse und eines kurz geschriebenen Lebenslaufes innerhalb 6 Wochen bei mir melden.

Gumbinnen, den 14. Juli 1885.

Der Regierungs-Präsident.

## Befugungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths-Amtes.

Die für das Halbjahr vom 1. Juli bis Ende Dezember 1885 zu zahlenden ordentlichen und Annahme-Beiträge für die bei der Preussischen Land-Feuer-Societät versicherten Gebäude des hiesigen Kreises sind ausgeschrieben und soll deren Einzahlung bis spätestens den 8. October cr. erfolgt sein. Die betreffenden Heberollen werden den Guts- und Gemeindevorstehern in den nächsten Tagen zugehen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher werden hierdurch aufgefordert, die Beiträge von den einzelnen Versicherten danach einzuziehen und das eingezogene Geld spätestens bis zum 8. October cr. unter Einzahlung der Heberollen an die Königl. Kreis-Kasse hieselbst zur Vermeidung sofortiger Zwangsvertheilung abzuführen.

Ich bemerke noch ausdrücklich, daß die Heberollen für das zweite Halbjahr cr. nicht bei den Guts- und Gemeindevorstehern zu verbleiben haben, sondern der Königl. Kreis-Kasse einzureichen sind.

Mit Rücksicht darauf, daß bisher die nach dem Reglement der Preussischen Land-Feuer-Societät vom 12. Mai 1884 erforderliche Neu-Aufnahme sämtlicher Versicherungen nur theilweise stattgefunden hat, ist es erforderlich gewesen, bei einer Anzahl von Ortscassen noch die Beiträge nach dem Reglement vom 18. November 1860 auszu-